

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Dipl.Ing. Ferdinand und Frau Helga Zörrer, 1130 Wien, Neukräftengasse 38
2. Herrn Othmar und Frau Hilda Weißenhofer, 3924 Niederneustift Nr. 36
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-8729/2

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

1. Oktober 1987

Betrifft

"Waschteichallee" in der KG. Rosenau Schloß, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die sogenannte "Waschteichallee" in der KG. Rosenau Schloß, bestehend aus 19 Sommerlinden, 2 Roßkastanien und 3 Stieleichen auf Parz.Nr. 114 und 8 Sommerlinden, 1 Bergahorn und 3 Stieleichen auf Parz.Nr. 53, KG. Rosenau Schloß, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes

der Bezirksforstinspektion Zwettl hat mit Gutachten vom 6.8.1987 folgendes festgestellt:

"Beidseitig der Wegparz.Nr. 264 stockt auf den Parz.Nr. 114 und 53 eine ca. 3 bis 120jährige Allee, bestehend aus 27 Sommerlinden, 6 Stieleichen, 1 Bergahorn und 2 Roßkastanien mit einer Oberhöhe von ca. 20 m. Die genannte Allee gehört zu einem Komplex von Baumgruppen bzw. Reihen oder auch Alleeen, die auf die Zeit der Gutsbesitzer Schönerer zurückgehen dürften. Die Allee hat landschaftsprägenden Charakter (gestaltendes Element des Landschaftsbildes). Die Bäume sind äußerlich gesund anzusehen und haben schöne Schaft- und Kronenformen.

Aus den obgenannten Gründen wird beantragt, die Allee gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz zum Naturdenkmal zu erklären.

Im Zuge der Aufnahmen wurden einzelne Stämme in genannter Allee mit einem roten 'W' markiert. Diese Stämme bzw. Bäume sind im Naturschutzantrag nicht enthalten, da sie nach Ansicht des Unterfertigten die Voraussetzungen für eine Naturdenkmal-erklärung nicht erbringen. Es wäre anzustreben, in Zusammenarbeit mit den Grundbesitzern diese mit 'W' bezeichneten Bäume zu entfernen, um den schützenswerten Baumbestand besser zur Geltung kommen zu lassen. In den nächsten Jahren wäre es von Vorteil, an den Alleebäumen einen Verkehrssicherheitsschnitt (Entfernen von Dürnrästen) vorzunehmen, um den auf der Straße vorbeiführenden Verkehr nicht zu gefährden."

Im Rahmen des Parteiengehörs hat die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ mitgeteilt, daß die Allee im Volksmund "Waschteichallee" genannt wird und daß seitens der Stadtgemeinde kein Einwand gegen die Naturdenkmalerklärung erhoben wird.

Die Grundeigentümer Dipl.Ing. Ferdinand und Helga Zörrer haben ihr Einverständnis mitgeteilt.

Auf Grund des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen konnte bei der gegebenen Sach- und Rechtslage von der Bezirks-

hauptmannschaft Zwettl spruchgemäß entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

4. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-8729/2

4. November 1987

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unter-
liegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. iur. Söllner)